

# Registerzählung 2011: Von der Bevölkerungserhebung zum registerbasierten Census

TEAM DER REGISTERZÄHLUNG<sup>1)</sup>

Der vorliegende Artikel bietet einen Überblick über die wichtigsten Konzepte und Definitionen der mit Stichtag 31.10.2011 erhobenen Merkmale der Registerzählung 2011. Für alle diese Merkmale und die daraus resultierenden Ergebnisse wird diskutiert, ob und wie weit sie mit der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 vergleichbar sind. Diese Darstellung soll Nutzern und Nutzerinnen der Ergebnisse der Registerzählung einen Überblick über die wichtigsten Konzepte und die Vergleichsmöglichkeiten der Registerzählung 2011 mit der Volkszählung 2001 in die Hand geben.

## Einleitung

Im Juni 2013 wurden die ersten Endergebnisse des österreichischen Census des Jahres 2011 veröffentlicht. Als wichtigstes Resultat wurde zu diesem Zeitpunkt die neue amtliche Zahl der österreichischen Bevölkerung, gegliedert nach Bundesländern, Bezirken, Gemeinden und Regionalwahlbezirken, präsentiert. Anfang November 2013 folgten die Resultate zu den Haushalten und Familien, zur Erwerbsstatistik, den Pendlern und Pendlerinnen sowie zur Bildung. Mit diesen Ergebnissen fand die **erste registerbasierte Volkszählung Österreichs** ein erfolgreiches Ende. Bis zum Jahr 2001 waren alle vorhergehenden Volkszählungen mittels Befragung der auskunftspflichtigen Bewohner und Bewohnerinnen des Landes - und damit einer wesentlich größeren Belastung der Respondenten und Respondentinnen - durchgeführt worden.

Dieser fundamentale Methodenwechsel ist von einer Vielzahl an Detailänderungen begleitet. Die Basis der Registerzählung stellt nun das Zentrale Melderegister dar. In diesem elektronischen Verzeichnis sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Österreich gemeldeten Personen eingetragen. Für frühere Volkszählungen lieferten die einzelnen Meldeämter Informationen darüber, wer im Rahmen der Volkszählung befragt werden sollte. Diese Personen wurden anschließend persönlich aufgesucht und ihnen die Erhebungsunterlagen zum Ausfüllen übergeben.<sup>2)</sup> Nun werden auch alle weiteren Informationen über die österreichische Wohnbevölkerung aus Registern und nicht mehr durch Befragung der gesamten österreichischen Bevölkerung gewonnen.

Einige Merkmale einer Person oder eines Haushalts sind in den Registern entweder in anderer Weise als sie von Personen

erfragt werden können oder gar nicht enthalten. Aus diesem Grund mussten die Definitionen einiger Merkmale an die Registerangaben angepasst werden. Ziel bei der Konzeption der Registerzählung war es jedoch, eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Registerzählung 2011 mit den Informationen aus früheren Jahren zu erreichen.

Die verwendeten Definitionen der Registerzählung basieren auf der EU-Verordnung über Volks- und Wohnungszählungen sowie den CES-Recommendations (*UNECE 2006*), den internationalen Empfehlungen für die Durchführung der nationalen Census-Erhebungen. Mit diesen gemeinsam von der UNO und Eurostat erarbeiteten Empfehlungen soll die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse der nationalen Statistiken des Census sichergestellt werden.

Nach einer kurzen Beschreibung des Umstiegs von einer Bevölkerungsbefragung zum registerbasierten Census 2011 werden die Konzepte der Merkmale in den wichtigsten Themenbereichen beschrieben und jeweils diskutiert, wie weit sie mit der Volkszählung 2001 vergleichbar sind. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf die Merkmale der Personenstatistiken. Arbeitsstättenzählung und Gebäude- und Wohnungszählung werden hier nicht behandelt.

Insgesamt kann beim Vergleich zwischen der Registerzählung 2011 und der Volkszählung 2001 zwischen drei Arten von Merkmalen unterschieden werden:

1. Merkmale, die in der Volkszählung und in der Registerzählung nach weitgehend gleicher Definition enthalten sind. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Merkmale.
2. Merkmale, die in beiden Statistiken vorkommen, aber nach unterschiedlichem Konzept erstellt werden. Beispiel dafür ist das Ausmaß der Erwerbstätigkeit im Sinne von Vollzeit oder Teilzeit.
3. Merkmale, die nur in den früheren Volkszählungen oder nur in der neuen Registerzählung ausgewiesen werden.

<sup>1)</sup> Alphabetisch gereiht: *Eva-Maria Asamer, Adelheid Bauer, Irene Bettel, Sophie Blauensteiner, Johanna Einfalt, Gabriele Haunold, Manuela Lenk, Karin Klapfer, Bettina Stadler, Hélène Venninggen-Fröblich.*

<sup>2)</sup> In kleinen Gemeinden war es üblich, die Respondenten und Respondentinnen auf das Gemeindeamt einzuladen.

Diese Informationen sind also nicht in beiden Statistiken enthalten. So ist das Merkmal Umgangssprache nun nicht mehr Teil des Census, auf der anderen Seite stehen im Jahr 2011 Angaben zum Wohnort vor einem Jahr zur Verfügung.

### Methodik der registerbasierten Volkszählung im Überblick

Mit Beschluss des Ministerrates im Jahr 2000 wurde als Zielsetzung festgelegt, dass die Volkszählung des Jahres 2011 keine Befragung, sondern eine Registerzählung sein sollte. Rechtlich beruht die Zählung auf dem Registerzählungsgesetz 2006 in der aktuell gültigen Fassung.<sup>3)</sup> Dort sind sowohl die Methode der Registerzählung als auch der Katalog der zu erhebenden Merkmale festgeschrieben. Darüber hinaus wurden im Gesetz auch die Fristen für die Bereitstellung der Ergebnisse festgelegt und Vorkehrungen für den Schutz der in den einzelnen Registern enthaltenen Personendaten getroffen.

Wie in Österreich wurde im Jahr 2011 in allen Staaten der Europäischen Union (EU) ein Census durchgeführt. Dies ist mit einer eigenen Verordnung des Europäischen Rates geregelt.<sup>4)</sup> Somit sind die Mitgliedstaaten der EU zur Durchführung eines Census verpflichtet. Die fertigen Daten werden anschließend von den einzelnen Ländern in eine Datenbank

<sup>3)</sup> 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 33/2006. Nach der Probezählung wurden einige Änderungen formuliert, diese finden sich in folgendem Gesetz: 125. Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Gouvernement-Gesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 125/2009.

<sup>4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen.

(europäischer Census-Hub) eingepflegt, die über die Website von Eurostat zugänglich sein wird. Eurostat wird gesamteuropäische Statistiken und Analysen mit Vergleichen erstellen.

Wie eingangs schon erwähnt, basieren die zu liefernden Merkmale und ihre Definition auf den CES-Recommendations - den Empfehlungen der UNECE, einer Unterorganisation der Vereinten Nationen (UNO), für die Census-Runde 2010/2011. Außerdem sind die Merkmale in einer Verordnung der Europäischen Kommission geregelt.<sup>5)</sup>

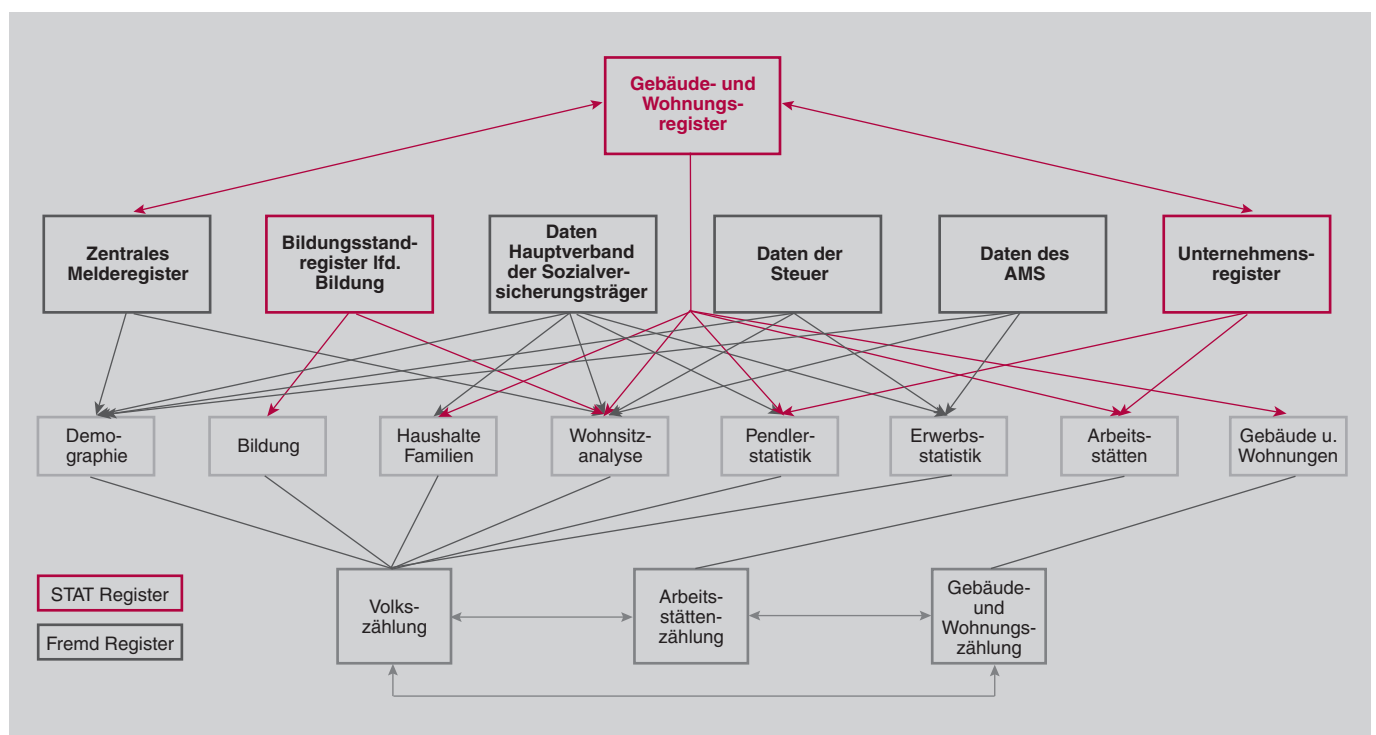
Die in Österreich durchgeführte Registerzählung steht somit in einem internationalen Kontext. Entscheidungen über verwendete Definitionen und die Aufarbeitung der Basisdaten müssen auch internationale Vorgaben berücksichtigen. In vielen Fällen wird aber durch das nationale Gesetz<sup>6)</sup> die Erstellung detaillierterer Merkmale vorgeschrieben als dies für die alleinige Erfüllung der europäischen gesetzlichen Vorgaben nötig wäre.

### Die Registerzählung 2011

Die Daten der Registerzählung 2011 werden durch die Zusammenführung verschiedenster Register erzeugt. Ein großer Teil der Aufbauarbeit für die Registerzählung bestand in der Erschließung der einzelnen Register, in der Kontrolle der enthaltenen Informationen, der Konsistenzprüfung von mehrmals in unterschiedlichen Registern enthaltenen Angaben zu einem Thema und schließlich in der Aufbereitung und Dokumentation dieser Informationen.

<sup>5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen.

<sup>6)</sup> Vgl. Fußnote 3.



Die verschiedenen Register wurden zu drei Zählbereichen zusammengeführt: zur Volkszählung, d.h. der Sammlung aller Merkmale, die die österreichische Bevölkerung betreffen, zur Arbeitsstättenzählung, die Informationen über alle Arbeitsstätten in Österreich umfasst, und zur Gebäude- und Wohnungszählung, die Zahl und die Art von Gebäuden und Wohnungen in Österreich wiedergibt. Das voranstehende *Organigramm* bietet einen Überblick über die verwendeten Register (Lenk 2008).

Im Einzelnen wird für die Registerzählung zwischen Basisregistern und Vergleichsregistern unterschieden. Basisregister liefern den Hauptteil der Informationen, Vergleichsregister werden zur Qualitätssicherung herangezogen. Mit ihrer Hilfe werden die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Datenbestände geprüft. Die registerführenden Stellen liefern dabei jeweils den Merkmalskranz, der im Registerzählungsgesetz angeführt ist; ihre wichtigsten **Basisregister** sind:

- das Zentrale Melderegister (ZMR),
- die Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger (HV),
- die Steuerdaten (St),
- die Daten des Arbeitsmarktservice (AMS),
- das Bildungsstandregister (BSR),
- die Schul- und Hochschulstatistik,
- das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und
- das Unternehmens- und Land- und Forstwirtschaftliche Register.

Darüber hinaus wird eine Reihe weiterer Datenquellen einbezogen, wie beispielsweise Datenbestände der Dienstgeber des Bundes und der Länder sowie der Krankenfürsorgeanstalten und der Kammern der freien Berufe. Sämtliche Daten werden mit Hilfe eines jeweils für die Nutzung bei Statistik Austria gesondert erstellten „bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik“<sup>7)</sup> ohne Verwendung des Namens verknüpft. Dies stellt auch im Sinne des Datenschutzes eine Verbesserung zu früheren Zählungen dar, bei denen der Name erhoben werden musste.

### Probezählung: „Mini“-Registerzählung (Statistik des Bevölkerungsstandes)

Voraussetzung für den Umstieg von einer Befragung auf eine Registerzählung ist eine ausreichende Qualität der Registerinformationen. Um diese Qualität zu testen und die Methodik der Registerzählung zu entwickeln und zu prüfen, wurde im Jahr 2006 mit Stichtag 31. Oktober eine Probezählung durchgeführt. Die Probezählung war bereits als registerbasierte Vollerhebung angelegt. Im Zuge der Probezählung wurde eine Begleiterhebung (Flächenstichprobe) auf traditionelle Weise durchgeführt. Die Ergebnisse beider Methoden wurden anschließend verglichen (STATISTIK AUSTRIA 2009a).

<sup>7)</sup> Die österreichische Datenschutzkommission in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde erzeugt diese Personenkennzeichen und stellt sicher, dass diese rechtmäßig verwendet werden. <http://www.stammzahlenregister.gv.at>.

(TRIA 2009a). Gemäß Registerzählungsgesetz wurde der Bericht über die erfolgreiche Durchführung der Probezählung der Bundesregierung vorgelegt.

Teil dieser Probezählung war auch eine Wohnsitzanalyse. Mit dieser wurden Personen, die in keinem anderen Register als dem ZMR vorhanden waren, persönlich angeschrieben und um Auskunft gebeten, ob sie zum Stichtag den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen (= Hauptwohnsitz) im Bundesgebiet hatten oder nicht. Auf dieser Basis konnte die errechnete Bevölkerungszahl für das Jahr 2006 um sogenannte „Karteileichen“ korrigiert werden.

Das im Dezember 2007 erlassene Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) wurde unter anderem dahingehend novelliert, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich ab dem Finanzjahr 2009 die Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich jährlich für den 31.10. zu ermitteln hat (§9 Abs. 9 FAG 2008). Diese Bevölkerungszahl ist als **Statistik des Bevölkerungsstandes** das Ergebnis der „Mini“-Registerzählung mit Stichtag 31.10. eines jeden Jahres.

Die jährliche „Mini“-Registerzählung hat von den Ergebnissen der letzten Registerzählung auszugehen. Das grundsätzliche Procedere der „Mini“-Registerzählung, die Zusammenführung der verschiedenen Register, unterscheidet sich nicht von der Probe- bzw. der eigentlichen Registerzählung. An Stelle der Wohnsitzanalyse tritt jedoch ein statistisches Verfahren zur Ermittlung der Nichtanerkennung von Hauptwohnsitzen, das auf den Erfahrungen der Probezählung 2006 basiert (STATISTIK AUSTRIA 2009b). Ab dem Stichtag 31.10.2012 beruht dieses Verfahren auch auf den Ergebnissen der Registerzählung 2011.

Zusätzlich werden seit dem Jahr 2008 jährlich aufbereitete Daten im Rahmen der Abgestimmten Erwerbsstatistik (AeSt) publiziert.<sup>8)</sup> Enthalten sind demographische Merkmale, regionale Merkmale, Erwerbsmerkmale und die ÖNACE des Unternehmens sowie der Arbeitsstätte. Darüber hinaus sind seit der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2009 auch Bildungsmerkmale der Bevölkerung sowie Pendlermerkmale verfügbar.

Für die Registerzählung 2011 wurde wieder eine Wohnsitzanalyse durchgeführt und die Zahl der Wohnbevölkerung und ihre Verteilung auf die Gemeinden festgestellt.

### Vergleich der Registerzählung 2011 mit der Volkszählung 2001

Die Entscheidung für den Umstieg von einer Personenbefragung zur registerbasierten Zählung bringt wichtige Vorteile. So ist eine Zählung auf Basis von Registern wesentlich kostengünstiger als die Befragung der gesamten Wohnbevölkerung. In den verschiedenen Registern sind die meisten der bisher erfragten Informationen bereits enthalten. Auch die

<sup>8)</sup> Die rechtliche Basis für die Erstellung dieser Statistik: Anlage II des Bundesstatistikgesetzes i.d.g.F.; BGBl. I Nr. 163/1999.

Belastung der Respondenten und Respondentinnen mit einer persönlichen Befragung entfällt. Zusätzlich können die gesamte Registerzählung oder Teile davon mit relativ geringem Aufwand auch in kürzeren Abständen als zehn Jahren durchgeführt werden. So wird seit 2009 eine jährliche „Mini-Registerzählung“ durchgeführt. Diese stellt die Basis für den Finanzausgleich dar (*siehe oben*).

Die neue Registerzählung ist jedoch auch mit geringfügigen Nachteilen verbunden: Einige wenige Census-Merkmale finden sich in keinem Register und könnten nur durch persönliche Befragung erhoben werden. Beispiele hierfür sind das Verkehrsmittel, die Wegzeit von Pendlern und Pendlerinnen sowie Umgangssprache und Religionsbekenntnis.

Was die Qualität und die Rechtzeitigkeit von Datenlieferungen betrifft, ist Statistik Austria bei der Registerzählung von anderen Einrichtungen abhängig. Durch die Datenlieferung an Statistik Austria, die teilweise bis zu acht Monate<sup>9)</sup> nach

<sup>9)</sup> Gemäß Registerzählungsgesetz § 6 Abs. 4.

Merkmale	Erhobene Merkmale		Vergleichbarkeit ist ...
	Volkszählung 2001	Registerzählung 2011	
<b>Demographische Merkmale</b>			
Bevölkerungszahl	x	x	vollständig
Geschlecht	x	x	vollständig
Alter	x	x	vollständig
Familienstand	x	x	vollständig
Staatsangehörigkeit	x	x	vollständig
Geburtsland	x	x	vollständig
Wohnort vor einem Jahr	-	x	nicht gegeben
Umgangssprache	x	-	nicht gegeben
Religion	x	-	nicht gegeben
<b>Familien-/Haushaltsmerkmale</b>			
Privathaushalte	x	x	vollständig
Anstaltshaushalte	x	x	eingeschränkt
Wohnungslose	-	x	nicht gegeben
Familien	x	x	vollständig
Kinder	x	x	vollständig
Stellung in der Familie	x	x	weitgehend gegeben
Anzahl lebend geborener Kinder	x	-	nicht gegeben
<b>Aktueller Erwerbsstatus</b>			
Erwerbstätige	x	x	weitgehend gegeben
Arbeitslose	x	x	eingeschränkt
Personen unter 15 Jahren	x	x	vollständig
Personen mit Pensionsbezug	x	x	weitgehend gegeben
Schüler/-innen und Studierende; 15 Jahre und älter	x	x	vollständig
Sonstige Nicht-Erwerbspersonen	x	x	weitgehend gegeben
Voll- und Teilzeit	x	x	eingeschränkt
Geringfügigkeit	x	x	nicht gegeben
Stellung im Beruf	x	x	weitgehend gegeben
Beruf	x	x	nicht gegeben
Wirtschaftszweig lt. ÖNACE	x	x	vollständig
<b>Bildung</b>			
Höchste abgeschlossene Ausbildung	x	x	vollständig
Ausbildungsfeld der höchsten abgeschlossenen Ausbildung	x	x	vollständig
Laufende Ausbildung	x	x	vollständig
<b>Pendlermerkmale</b>			
Pendeltyp	x	x	vollständig
Entfernungskategorie	x	x	vollständig
Wegzeit	x	-	nicht gegeben
Tages-/Nichttagespendler/-innen	x	-	nicht gegeben
Verkehrsmittel	x	-	nicht gegeben

dem Stichtag erfolgt, verlängert sich die Zeitdauer zur Fertigstellung der Daten und Statistiken entsprechend. Schließlich liegen mit der Nutzung von Sekundärdaten für die Registerzählung nicht alle Entscheidungen über die Herstellung der Daten, die verwendeten Definitionen und nachträgliche Bearbeitung in den Händen von Statistik Austria. Diese Besonderheiten werden durch intensive Kontrollen und die Aufbereitung der Daten ausgeglichen. Die Qualität der zusammengeführten Daten wird schließlich mittels einer eigenen Fehlerrechnung eingeschätzt und kontrolliert. Die Fehlerrechnung misst die Qualität der Daten auf Registerebene und liefert auch Qualitätskennzahlen für den authentischen Datenbestand.<sup>10)</sup>

### Merkmale der registerbasierten Volkszählung

Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale des Census 2011 beschrieben und ihre Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen diskutiert (*vgl. nebenstehende Übersicht*). Detaillierte Informationen zur Erstellung der einzelnen Merkmale und zu den Ergebnissen der Qualitätsprüfungen sowie zu den Datenschutzvorkehrungen (Target Record Swapping) finden sich im Methodeninventar der Registerzählung 2011, das laufend erweitert wird.<sup>11)</sup>

### Bevölkerungszahl

Zentrales Ziel eines Census ist die Ermittlung der Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Bevölkerung. Diese Gruppe stellt die Basis für die Ermittlung der amtlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen des Bundesgebiets, aber auch der Bundesländer, Städte, Gemeinden und Wahlbezirke dar. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde hat weitreichende Auswirkungen für den Finanzausgleich. Ebenso ist die Zahl der Bürger und Bürgerinnen (österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen) in einem Wahlbezirk für die Festlegung der bei Wahlen pro Wahlbezirk zu vergebenden Mandate entscheidend. Darüber hinaus liefern die Daten des Census wichtige Informationen für planerische Maßnahmen und Entscheidungen der Politik. So können beispielsweise auf Basis von Informationen über die Entwicklung der Bevölkerungszahl einer Region Entscheidungen über die benötigte Infrastruktur getroffen werden.

Der Stichtag für die Registerzählung 2011 war der 31. Oktober 2011. Damit wurde der Stichtag des Census vom Frühling auf den Herbst verlegt. Im Jahr 2001 war der Stichtag der Volkszählung der 15. Mai.<sup>12)</sup> Gezählt werden alle Personen, die zum Stichtag der Zählung ihren **Hauptwohnsitz** in Österreich haben. Der Hauptwohnsitz einer

<sup>10)</sup> STATISTIK AUSTRIA 2013 und Berka et al. 2010.

<sup>11)</sup> www.statistik.at > Statistiken > Bevölkerung > Volkszählungen, Registerzählung > Weitere Informationen > Methodeninventar.

<sup>12)</sup> Ziel dieser Verschiebung war es, den Stichtag der Registerzählung näher zum Jahresende zu verschieben, ohne zugleich Saisoneffekte des Winters in den Daten wiederfinden zu müssen. Vgl. Materialien zum Registerzählungsgesetz, B. Besonderer Teil zu Art.1 § 1.

Person ist definiert als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen.<sup>13)</sup> Wie bereits zuvor beschrieben, wurde bei Personen mit unklarem Aufenthaltsstatus in Österreich mit Hilfe der Wohnsitzanalyse abgeklärt, ob sie zum Stichtag tatsächlich ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.

Für die **Volkszählung 2001** wurde die gleiche Definition des Hauptwohnsitzes verwendet. Die Informationen wurden allerdings nur durch die Angaben der Bürger und Bürgerinnen gewonnen.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

## Personenmerkmale

### Geschlecht

Die Grundbefüllung des Merkmals Geschlecht erfolgt aus dem ZMR. Angaben zum Geschlecht finden sich aber auch in anderen Registern. Bei ganz wenigen Fällen bestand keine Übereinstimmung zwischen diesen Registern. In diesem Fall wurde nach einem festgelegten Regelwerk entschieden, welches Geschlecht als richtig angenommen wurde.

In der **Volkszählung 2001** stammten die Angaben zum Geschlecht aus der Befragung. Gleichzeitig lagen aber auch Informationen aus einer eigens für Erhebungszwecke erstellten und von den Gemeinden mit Daten ihres lokalen Melderegisters befüllten Applikation, der „Gemeinde-Software Großzählung (GSG)“, vor. Bei widersprüchlichen Angaben zwischen Befragung und elektronischen Angaben wurde den elektronischen Angaben der Vorzug gegeben.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Alter und Geburtsjahr

In der Registerzählung ist das Merkmal Alter als die Anzahl der bis zum Stichtag der Zählung vollendeten Lebensjahre definiert. Zusätzlich wird das Geburtsjahr angegeben. Die Erstinformation für diese Merkmale stammt ebenfalls aus dem ZMR, und nur in wenigen Fällen stimmen die dort enthaltenen Angaben nicht mit anderen Quellen überein. Abweichungen zwischen den Registern betreffen kaum die Jahreszahl, sondern in einigen wenigen Fällen Tag und/oder Monat der Geburt. In diesem Fall wird ebenfalls nach einem festgelegten Regelwerk entschieden, welches Geburtsdatum für die weitere Zählung verwendet wird.

Für die **Volkszählung 2001** wurden Alter und Geburtsjahr aus der Befragung gewonnen. Bei widersprüchlichen Angaben zwischen Befragung und GSG wurde die elektronische Information bevorzugt.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Familienstand

Informationen zum Familienstand sind in mehreren Registern enthalten. Probleme bereitet jedoch die eingeschränkte Aktualität der Angaben. So kann es vorkommen, dass Geschiedene in den Registern noch so lange als Verheiratete geführt

werden, bis es z.B. durch eine Übersiedlung zur Aktualisierung der Angaben kommt. Um dieses Problem weitgehend zu beheben, werden zur Bildung des Merkmals Familienstand für die Registerzählung alle verfügbaren Quellen herangezogen. Bei widersprüchlichen Angaben in verschiedenen Registern, aber auch bei Vorliegen nur einer einzigen Quelle kommt eine Reihe von Regeln zum Tragen (Vorrang von „verheiratet“, „geschieden“, „verwitwet“ vor „ledig“, Vorrang von Quellen, Einbeziehung des Familienzusammenhangs,<sup>14)</sup> Information aus dem HV über den Bezug einer Witwen-, Witwerpension, usw.), um eine Zuordnung zu treffen. Fehlende Angaben werden getrennt für Privathaushalte (nach der Größe) und Anstaltshaushalte imputiert.

Seit dem 1.1.2010 ist die Liste der Ausprägungen des de-jure Familienstands um die Kategorien „eingetragene Partnerschaft“, „hinterbliebene Personen einer eingetragenen Partnerschaft“ sowie „aufgelöste eingetragene Partnerschaft“ erweitert worden. Diese werden den Kategorien „verheiratet“, „verwitwet“ und „geschieden“ zugeordnet, da detaillierte Auswertungen dazu aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sind.

Für die **Volkszählung 2001** wurde der rechtliche Familienstand erfragt, d.h. ob jemand ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Zusätzlich wurde der de-facto Familienstand, also die konkrete Lebenssituation aus den Angaben zur Stellung in der Familie abgeleitet, d.h. ob Verheiratete mit ihrer Ehepartnerin oder ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben oder ob Ledige in einer Lebensgemeinschaft leben.

**Vergleichbarkeit:** *für die rechtliche Situation, d.h. den de-jure Familienstand, weitgehend gegeben.*

### Staatsangehörigkeit

Ähnlich wie beim Familienstand sind Angaben zur Staatsangehörigkeit zwar in mehreren Registern enthalten, jedoch entsprechen diese Informationen in einem Teil der Fälle nicht der aktuellen Situation. So wird ein Wechsel der Staatsangehörigkeit, insbesondere bei Einbürgerungen, nicht automatisch in allen Registern nachvollzogen. Da diese aber seit einigen Jahren in das Zentrale Melderegister eingepflegt werden und sich somit die Qualität des Merkmals erhöht hat, wird bei Abweichungen zu anderen Registern dem ZMR Vorrang gegeben.

Auch die Befragungsergebnisse zum Merkmal Staatsangehörigkeit wurden bei der **Volkszählung 2001** mit der GSG verglichen. Bei Abweichungen wurde die Information laut lokalem Melderegister bevorzugt.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

<sup>14)</sup> Beispiel: Wenn eine Person lt. ZMR (der einzigen Quelle für den Familienstand in diesem Beispiel) ledig ist, aber lt. den für die Familienstatistik der Registerzählung generierten Informationen eine/en Ehepartner/-in hat, dann wird die ZMR-Information als nicht mehr gültig betrachtet.

## Geburtsland

Das Geburtsland ist definiert als der Staat des Geburtsortes in den zum Stichtag der Registerzählung gültigen Grenzen. Von Bedeutung ist diese Definition vor allem in Fällen der Aufspaltung eines Staates in mehrere neue Staaten, wie dies im ehemaligen Jugoslawien oder in der ehemaligen Tschechoslowakei der Fall war. Dies wurde durch die Vercodung des im Zentralen Melderegister gespeicherten Geburtsortes bereinigt; nur wenige Angaben konnte nicht zugeordnet werden.

**Volkszählung 2001:** Der Staat des Geburtsortes war im Rahmen der Befragung nach aktuellen Grenzen anzugeben.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

## Wohnort vor einem Jahr: neues Merkmal 2011

Mit diesem neuen Merkmal werden Personen im Alter von ein und mehr Jahren erfasst, die im letzten Jahr ihren Wohnsitz in Österreich gewechselt haben oder aus dem Ausland zugezogen sind. Die Informationen über den Wohnort ein Jahr vor dem Stichtag werden aus dem ZMR übernommen.

Die Probezählung 2006 ergab größere Abweichungen zwischen Registerangaben und Angaben der Bevölkerung (aus der begleitenden Stichprobenerhebung). Etwa ein Viertel der Befragten, die laut Meldedaten am 31.10.2005 einen anderen Wohnsitz hatten, gab an, an der gleichen Adresse wie am 31.10.2006 gewohnt zu haben. Sohin meldet ein Teil der Bevölkerung den Hauptwohnsitz erst mit Verspätung am tatsächlichen Lebensmittelpunkt an (*STATISTIK AUSTRIA 2009a*).

**Vergleichbarkeit:** *nicht gegeben, da es sich um ein neues Merkmal handelt. Bei früheren Volkszählungen (z.B. 1991) wurde die Bevölkerung im Alter von fünf und mehr Jahren nach dem Wohnort fünf Jahre vor dem Stichtag der Zählung gefragt.*

## Umgangssprache und Religionszugehörigkeit - keine Informationen 2011

Diese beiden Merkmale waren zuletzt in der **Volkszählung 2001** enthalten. Informationen zur Umgangssprache der österreichischen Bevölkerung finden sich in keinem Register und können nur mit Hilfe einer Personenbefragung erhoben werden. Die Frage nach der Umgangssprache ist in manchen Regionen Österreichs politisch brisant. Befürchtungen, dass aus den Ergebnissen negative Folgen für Teile der Bevölkerung erwachsen könnten, haben im Vorfeld von Volkszählungen in der Vergangenheit teilweise zu Kampagnen mit der Aufforderung zu Falschangaben geführt. Aus diesem Grund waren die Ergebnisse zu dieser Frage nicht immer zufriedenstellend. Angaben zum Religionsbekenntnis wurden mangels gesetzlicher Grundlage im Jahr 2011 nicht bereitgestellt.

**Vergleichbarkeit:** *aufgrund fehlender Daten für 2011 nicht gegeben.*

## Haushalte und Familien

### Privathaushalte/Anstaltshaushalte/Wohnungslose

Die CES-Recommendations sehen eine Teilung in Privathaushalte, Anstaltshaushalte und Wohnungslose vor. Jede Person in Österreich ist somit einem dieser „Typen“ zuzuordnen.

**Privathaushalte:** Wie bereits bei der Volkszählung 2001 wird auch bei der Registerzählung 2011 ein Privathaushalt mit einer Wohnpartei gleichgesetzt (Wohnparteien- oder „household-dwelling“-Konzept). Die Haushaltsgröße entspricht somit der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in der Wohnung. Mit der Haushaltsstatistik werden also die in einer Wohnung zusammenlebenden Personen abgebildet, wobei Verwandtschaftsbeziehungen für die Abgrenzung eines Haushalts keine Rolle spielen.

**Anstaltshaushalte:** Unter Anstaltshaushalten sind Einrichtungen zu verstehen, die der - in der Regel längerfristigen - Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dienen. Anstaltshaushalte umfassen somit die Bewohner und Bewohnerinnen von z.B. Altersheimen, Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Klöstern, Studentenheimen usw.

**Wohnungslose:** Für die Registerzählung stellt das Zentrale Melderegister (ZMR) - wie bereits beschrieben - ein wichtiges Basisregister dar. Dieses umfasst neben Informationen zu Haupt- und Nebenwohnsitz auch Wohnsitzbestätigungen für Wohnungslose. Somit ist es im Rahmen der Registerzählung 2011 erstmals möglich, Aussagen über Wohnungslose (primary homeless persons) zu treffen.

### Vergleichbarkeit:

- Bei der Definition von Privathaushalten haben sich seit 2001 keine Änderungen ergeben, und die Vergleichbarkeit ist *vollständig gegeben*.
- Bei den Anstaltshaushalten ist die Vergleichbarkeit mit 2001 *eingeschränkt gegeben*:
  - Entsprechend den CES-Recommendations werden im Gegensatz zur Volkszählung 2001 nichtinstitutionelle Formen des Zusammenlebens in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Firmenunterkünfte, Gastarbeiterquartiere usw.) ebenfalls zu den Anstaltshaushalten gezählt.
  - Erst seit In-Kraft-Treten der Grundversorgungsvereinbarung im Jahr 2004 können die Bundesländer ein komplettes Verzeichnis von Unterkünften für betreute Flüchtlinge zur Verfügung stellen. Dies ist der Grund, warum der Anstieg gegenüber der Volkszählung 2001 bei Personen in privaten Einrichtungen für Flüchtlinge besonders hoch ist.
- Daten zu Wohnungslosen stehen erstmals zur Verfügung. Vergleichbarkeit ist daher *nicht gegeben*.

### (Kern-)Familien

Nach dem Kernfamilien-Konzept gemäß CES-Recommendations der Vereinten Nationen bilden zusammenlebende Ehe-

paare oder Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder sowie Elternteile mit Kindern (im Sinne der Familienstatistik) im gemeinsamen Haushalt eine Familie. Diese Definition beschränkt sich somit ausschließlich auf die in einem Haushalt (einer Wohnung) zusammenlebenden Personen. Die Anzahl der Personen in der Kernfamilie ergibt die Familiengröße.

Bei der Registerzählung 2011 werden - ähnlich wie bei der **Volkszählung 2001** - die Familien- und Haushaltstypen anhand der Merkmale Stellung in der Familie bzw. im Haushalt abgeleitet. Bevor man dies jedoch tun kann, erhält jede Person eine Familiennummer aufgrund von Beziehungsinformationen (*siehe Stellung in der Familie bzw. im Haushalt*).

**Vergleichbarkeit:** vollständig gegeben.

### Kinder

Nach Definition der CES-Recommendations sind Kinder definiert als alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die ohne eigenen Partner bzw. eigene Partnerin und ohne eigene Kinder im Haushalt leben - ohne Rücksicht auf ihr Alter. Söhne und Töchter, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, werden demnach nicht berücksichtigt. Pflegekinder werden der Definition zufolge ebenfalls nicht als Kinder gezählt.

**Vergleichbarkeit:** vollständig gegeben.

### Stellung in der Familie bzw. im Haushalt

Für die Registerzählung 2011 werden mittels jener Register, aus denen Beziehungen - meist Eltern-Kind-Beziehungen sowie Paar-Beziehungen - ableitbar sind, Rückschlüsse auf die Stellung der einzelnen Haushaltsmitglieder zueinander gezogen. Dabei ist es wichtig, historisierte Beziehungsdaten zu verarbeiten, da manche Beziehungen, z.B. solche von volljährigen Kindern ohne Familienbeihilfenbezug, nicht mehr zwangsläufig in den Stichtagsbeständen aufscheinen müssen. Deshalb tragen die jährlich seit der Probezählung 2006 gesammelten Beziehungsinformationen entscheidend zur Qualität dieses Merkmals bei. Bei unplausiblen oder sich widersprechenden Beziehungen kann anhand von meist einfachen Regeln entschieden werden, ob und welche Beziehung behalten werden soll bzw. kann. Dazu muss neben demographischen Merkmalen der Personen auch stets der gesamte Haushalt berücksichtigt werden.

Das Merkmal Stellung in der Familie beschreibt die Stellung der einzelnen Personen in der Kernfamilie zur Familienreferenzperson, welche die älteste Person der (Kern-)Familie ist. Die Variable gliedert sich - in feinerer Abstufung - in Partner/-in der Familienreferenzperson und Kinder der Familienreferenzperson. Dieses Merkmal ist Basis für die Erstellung des Familientyps. Eine Änderung der Definition im Vergleich zur Volkszählung 2001 gab es dabei nicht.

Weitere im Haushalt lebende Personen (verwandt oder nicht verwandt), die nicht zu einer Kernfamilie zu zählen sind, sowie allein lebende Personen werden im Merkmal Stellung

im Haushalt berücksichtigt. Im Gegensatz zur Volkszählung 2001 ist die Unterscheidung zwischen verwandten und nicht verwandten sonstigen Haushaltsmitgliedern nicht mehr möglich. Da beim Merkmal Haushaltstyp aber ohnehin nur „weitere Personen“ ausgewiesen werden, fällt das verkürzte Merkmal „Stellung im Haushalt“ hier nicht ins Gewicht.

Die Gliederungsmerkmale Ehepaar und Lebensgemeinschaft werden anhand der Merkmale „Stellung in der Familie“ und „Familienstand“ gebildet. In Partnerschaft lebende Personen werden dann zu Ehepaaren, wenn beide laut de-jure Familienstand „verheiratet“ sind, ansonsten werden sie zu Lebensgemeinschaften.

Seit 1.1.2010 können in Österreich zwei Personen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Jene Personen, die davon bislang Gebrauch gemacht haben, werden dem Familientyp „Ehepaar“ (mit oder ohne Kinder) zugeordnet. Detaillierte Auswertungen zu dieser Gruppe sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Bei der **Volkszählung 2001** wurde die Stellung der einzelnen Haushaltsmitglieder zueinander erfragt. Die Person, die am meisten zum Haushaltseinkommen beitrug, sollte - als Haushaltsrepräsentant/-in - die Art der Verwandtschaft (oder Nicht-Verwandtschaft) der weiteren Haushaltsmitglieder angeben. Daraus wurden Familien- und Haushaltstypen in Form der Merkmale Stellung in der Familie bzw. im Haushalt abgeleitet.

**Vergleichbarkeit:** weitgehend gegeben.

### Anzahl der geborenen Kinder - keine Informationen 2011

Dieses Merkmal wurde zuletzt bei der Volkszählung 2001 erhoben. Informationen zur Zahl der geborenen Kinder finden sich zwar in Registern, allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Informationen vollständig sind.

**Vergleichbarkeit:** aufgrund fehlender Daten für 2011 nicht gegeben.

### Erwerbsmerkmale

#### Aktueller Erwerbsstatus

Die Definition des Erwerbsstatus für die Census-Runde 2011 folgt der EU-Verordnung für Volks- und Wohnungszählungen sowie den CES-Recommendations und dem Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Entsprechend der EU-Verordnung teilt der Erwerbsstatus die Wohnbevölkerung auf oberster Ebene in Erwerbspersonen und Nicht-Erwerbspersonen, die auf der zweiten Ebene wiederum in zwei bzw. vier Gruppen untergliedert werden.

#### Erwerbspersonen:

- erwerbstätig
- arbeitslos

#### Nicht-Erwerbspersonen:

- Personen unter 15 Jahren
- Personen mit Pensionsbezug
- Schüler/-innen und Studierende 15 Jahre und älter
- Sonstige Nicht-Erwerbspersonen

Die dargestellte Hierarchie stellt zugleich die Rangfolge dar, nach der Personen eingestuft werden, die mehr als einer Kategorie zugeordnet werden können. Nach ILO-Konzept wird somit der Erwerbstätigkeit Vorrang gegeben. Wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt, muss geprüft werden, ob die Kriterien der Arbeitslosigkeit zutreffen. Erst wenn keine Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit vorliegt, wird eine Person als Nicht-Erwerbsperson eingestuft. Personen unter 15 Jahren bilden insofern eine Ausnahme in der Rangfolge, als sowohl für Erwerbstätigkeit als auch Arbeitslosigkeit aufgrund nationaler Konventionen eine Altersuntergrenze von 15 Jahren festgelegt wurde.

Das ILO-Konzept, das ursprünglich für Befragungen konzipiert wurde, wurde im Rahmen der Registerzählung auf der Basis von administrativen und statistischen Datenquellen und Registern umgesetzt. Da nicht alle benötigten Informationen direkt aus den vorliegenden Datenquellen ablesbar waren, wurde das ILO-Konzept im Rahmen der Registerzählung an bestimmten Stellen entsprechend adaptiert. Sämtliche Definitionen sowie ausführliche Beschreibungen der Umsetzung auf Basis der Datenquellen der Registerzählung sind in der Standarddokumentation sowie im Methodenhandbuch der Abgestimmten Erwerbsstatistik zu finden (*STATISTIK AUSTRIA 2010*).

Der aktuelle Erwerbsstatus entspricht im Wesentlichen dem Merkmal Lebensunterhalt der früheren Volkszählungen. Dabei ist zu beachten, dass in der **Volkszählung 2001** zwei verschiedene Konzepte - Lebensunterhalt I und II - eingesetzt wurden. Der Lebensunterhalt I wurde bereits an die ILO-Definitionen angepasst und ist daher besser mit dem aktuellen Erwerbsstatus vergleichbar. Erhoben wurden beide Konzepte basierend auf einer gemeinsamen Frage im Personenblatt mit 13 Antwortkategorien zur Selbsteinstufung. Mehrfachangaben waren möglich, und in Kombination mit „Erwerbstätigkeit“ wurde dieser entsprechend ILO-Konzept Vorrang gegeben (*STATISTIK AUSTRIA 2005*).

Die **Vergleichbarkeit** des Merkmals aktueller Erwerbsstatus mit der Volkszählung 2001 wird nachfolgend im Rahmen der einzelnen Ausprägungen erörtert.

### Erwerbstätige

Entsprechend ILO-Konzept gilt eine Person als erwerbstätig, wenn sie in der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Bezahlung oder als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet hat oder nur vorübergehend in der Referenzwoche nicht gearbeitet hat. Im Unterschied zur Arbeitskräfteerhebung werden Grundwehrdienst-, Ausbildungsdienstleistende<sup>15)</sup> und Zivildienstler laut EU-Verordnung und CES-Recommendations ebenfalls zu den Erwerbstätigen gerechnet. Darüber hinaus wurde in der Registerzählung eine Altersuntergrenze von 15 Jahren für Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit festgelegt.

<sup>15)</sup> Ausbildungsdienstleistende melden sich freiwillig zu einer gegenüber dem Grundwehrdienst verlängerten Dienstzeit beim Bundesheer. Auch Frauen können diese Form des Dienstes absolvieren.

Die Registerzählung 2011 bezieht Informationen über erwerbstätige Personen aus den Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger, den Daten der Kammern der freien Berufe und aus Daten der Krankenfürsorgeanstalten sowie aus Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder. Grundwehrdienst- und Ausbildungsdienstleistende werden aus den Präsenzdiensterdaten des Bundesministeriums für Landesverteidigung übernommen. Darüber hinaus wird eine Reihe weiterer Datenquellen verwendet, um spezifische Gruppen besser abdecken zu können. Dies betrifft etwa Grenzgänger/-innen, die aus Daten der Steuerbehörden abgeleitet werden, sowie mithelfende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft, die aufgrund komplexer Regelungen aus verschiedensten Quellen abgeleitet werden.

Aufgrund des österreichischen Sozialversicherungsrechts, nach dem alle unselbständig Erwerbstätigen, unabhängig vom zu arbeitenden Stundenausmaß, zumindest in der Unfallversicherung angemeldet werden müssen, sowie der Pflichtversicherung für selbständig Erwerbstätige, lässt sich die Erwerbstätigkeit entsprechend der ILO-Definition zum größten Teil sehr gut abbilden. Lediglich bei Selbständigen mit einem Einkommen unter der Versicherungsgrenze, bei Betriebsführer/-innen in der Land- und Forstwirtschaft, deren Betrieb einen Einheitswert von 1.500 € unterschreitet, sowie im Ausland selbständig Erwerbstätigen, kann es zu Untererfassungen kommen. Auch Personen, die ausschließlich „Schwarzarbeit“ leisten, sind auf Basis von Registerdaten nicht als Erwerbstätige fassbar. Dass die Ergebnisse der registerbasierten Erhebung von Erwerbstätigkeit dennoch durchaus mit den Ergebnissen aus Befragungen vergleichbar sind, zeigte die hohe Übereinstimmung auf Einzeldatenebene der Ergebnisse der Probezählung 2006 mit denen der ebenfalls 2006 durchgeführten Begleiterhebung zur Probezählung (*STATISTIK AUSTRIA 2009a*).

Als Referenzwoche für die Bestimmung von Erwerbstätigkeit wird die Woche vor der Zählung inklusive des Zählungstages betrachtet. Personen, die in der Referenzwoche nicht als aktiv erwerbstätig registriert waren, werden in Anlehnung an die EU-Verordnung sowie die CES-Recommendations ebenfalls als erwerbstätig gezählt, wenn sie zuvor erwerbstätig waren und je nach Art der Abwesenheit eine bestimmte Dauer nicht überschritten wurde. Ausgehend von diesen Regelungen wird angenommen, dass sich die betroffenen Personen weiterhin in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, das nach ILO-Definition die Basis für eine Zählung als erwerbstätig darstellt und auf Basis der Registerdaten nicht direkt erkennbar ist. In die Gruppe der temporär abwesenden Erwerbstätigen fallen Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und Personen in längerem Krankenstand (bei Bezug von Krankengeld). Zu beachten ist, dass in der Registerzählung nicht alle Arten von temporären Abwesenheiten gemäß ILO-Konzept abgebildet werden können. So erscheinen etwa Perso-



nen, die sich in Urlaub befinden oder im Krankenstand die volle Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber beziehen, in den Registerdaten als aktiv erwerbstätig. Die Unterscheidung von aktiv Erwerbstätigen und temporär abwesenden Erwerbstätigen ist jedoch laut EU-Verordnung nicht gefordert. Wesentlich ist die korrekte Zählung als erwerbstätig, die in diesen Fällen jedenfalls erfüllt ist.

Bis zur Volkszählung 1991 wurden geringfügig Erwerbstätige sowie Personen mit Pensionsbezug ab 65 Jahren bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nicht zu den Erwerbstätigen gezählt. Mit der **Volkszählung 2001** wurde ein zweites Lebensunterhaltskonzept (Lebensunterhalt I) eingeführt, das weitgehend an das ILO-Konzept angelehnt wurde und diese Gruppen nun als Erwerbstätige zählte. Das Merkmal Lebensunterhalt I eignet sich daher besser für Vergleiche mit dem Erwerbsstatus der Registerzählung 2011. Das frühere Lebensunterhaltskonzept II, in dem geringfügig Erwerbstätige nicht als erwerbstätig galten, wird in der Registerzählung 2011 nicht mehr abgebildet. Auch ein Herausrechnen der geringfügig Beschäftigten aus der Masse der Erwerbstätigen ist für Vergleiche mit früheren Zählungen nicht sinnvoll, da sich die Bezeichnung „geringfügig“ bis zur Volkszählung 2001 auf die Stundenanzahl bezog, während in der Registerzählung 2011 die Höhe des Einkommens im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze ausschlaggebend ist.<sup>16)</sup> Für Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit, die vor das Jahr 2001 zurückgehen, ist daher immer der dadurch bedingte Niveauunterschied zu berücksichtigen, der jedoch durch Gegenüberstellung des Lebensunterhalts I und des Lebensunterhalts II quantifizierbar ist.

**Vergleichbarkeit:** mit Erwerbstätigkeit laut Lebensunterhalt I der Volkszählung 2001 weitgehend vergleichbar; mit Erwerbstätigkeit laut Lebensunterhalt II der Volkszählung 2001 eingeschränkt vergleichbar.

### Arbeitslose

Die Empfehlungen für die Durchführung des Census folgen in Bezug auf die Definition von Arbeitslosigkeit ebenfalls dem ILO-Konzept. Als arbeitslos bezeichnete Personen dürfen nicht erwerbstätig sein, sie müssen dem Arbeitsmarkt in der Referenzwoche zur Verfügung stehen und zuletzt, innerhalb eines festgelegten Zeitraums, bestimmte Schritte zur Arbeitsuche gesetzt haben.

Zentrale Quelle für die Erzeugung des Merkmals Arbeitslosigkeit sind die Daten des Arbeitsmarktservice (AMS). Bei den Arbeitslosen laut AMS handelt es sich um Personen, die dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilt haben, sofort eine Beschäftigung aufnehmen können und über kein Erwerbseinkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verfügen.<sup>17)</sup> Im Wesentlichen stimmen die Definitionen für Arbeitslosigkeit laut AMS mit den ILO-Definitionen überein, auch wenn diese nicht identisch sind.

<sup>16)</sup> Siehe auch Merkmal Geringfügigkeit.

<sup>17)</sup> Ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung ist keine notwendige Voraussetzung.

Ein wesentlicher Unterschied betrifft das ILO-Kriterium „nicht erwerbstätig“, das auch geringfügige Erwerbstätigkeiten ausschließt, die bei den Arbeitslosen gemäß AMS enthalten sein können. In der Registerzählung wird Erwerbstätigkeit jedoch, wie oben beschrieben, aus einer Reihe anderer Datenquellen gewonnen und bei der Bestimmung des Erwerbsstatus vorgereiht. Dadurch kann das ILO-Kriterium dennoch problemlos erfüllt werden. Bezüglich des Kriteriums der Verfügbarkeit ergeben sich kleine Unschärfen aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Definitionen. Der an das AMS erteilte Arbeitsvermittlungsauftrag wird in der Registerzählung als Schritt der Arbeitsuche im Sinne des dritten ILO-Kriteriums interpretiert. Personen, die ausschließlich andere aktive Schritte der Arbeitsuche setzen, sind auf Basis der Verwaltungsregister allerdings nicht identifizierbar. Dies betrifft in erster Linie Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben und daher einen wesentlich geringeren Anreiz haben, sich beim AMS registrieren zu lassen, wie etwa Schul- oder Hochschulabgänger/-innen oder Wiedereinsteiger/-innen.

Zusätzlich zum AMS-Bestand der arbeitslosen Personen werden in der Registerzählung auch Personen in Schulungen sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Lehrstellensuchende zu den Arbeitslosen gezählt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Personen aus dem AMS-Bestand der Arbeitssuchenden in der Registerzählung zu den Arbeitslosen gezählt.

Im Vergleich zum ILO-Konzept muss bei der Erhebung von Arbeitslosigkeit von einer gewissen Untererfassung von Personen, die zwar Arbeit suchen, sich zu diesem Zweck aber nicht beim Arbeitsmarktservice registrieren lassen, ausgegangen werden.

Die laut EU-Verordnung geforderte Unterscheidung von zuvor erwerbstätigen Arbeitslosen von denjenigen, die zuvor nie gearbeitet haben, wird in der Registerzählung in erster Linie direkt aus registrierten früheren Erwerbstätigkeiten unter Berücksichtigung des Mindestalters abgeleitet. Da in den für die Registerzählung verfügbaren Daten Erwerbstätigkeiten, die vor dem Jahr 2001 geendet haben, nicht registriert sind, erfolgt darüber hinaus auch eine indirekte Ableitung aus dem Bezug von Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die zwingend eine vorangegangene Erwerbstätigkeit voraussetzen. In der Gruppe der Arbeitslosen, die zuvor nie gearbeitet haben, ist dennoch eine Übererfassung von Personen anzunehmen, deren Erwerbstätigkeit in den vorliegenden Daten nicht registriert ist, da sie vor dem Jahr 2001 geendet hat, oder die im Ausland erwerbstätig waren.

In der **Volkszählung 2001** erfolgte die Erfassung der Arbeitslosen nur zu einem geringen Teil nach dem ILO-Konzept. Als arbeitslos galten Personen über 15 Jahren, die nicht erwerbstätig waren und Arbeit oder eine Lehrstelle suchten, unabhängig davon, ob sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen oder nicht. Nach Verfügbarkeit für die

Arbeitsaufnahme und nach aktiven Maßnahmen zur Arbeitssuche wurde nicht gefragt. Wie bei der Registerzählung wurde jedoch zwischen erstmaliger Arbeitssuche und bereits vorangegangener Erwerbstätigkeit unterschieden.

**Vergleichbarkeit:** *eingeschränkt gegeben.*

### Personen unter 15 Jahren

Für Erwerbstätige und Arbeitslose gibt es eine Altersuntergrenze von 15 Jahren. Somit wird die Gruppe der Personen unter 15 Jahren direkt aus dem Merkmal Alter abgeleitet und entspricht exakt der Masse der unter 15-Jährigen laut Demographie.

Gleiches gilt für die Daten der **Volkszählung 2001**, womit hier eine vollständige Vergleichbarkeit gegeben ist. Eine weitere Untergliederung in Schüler/-innen unter 15 Jahren und Personen unter 15 Jahren ohne Schulbesuch ist möglich.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Personen mit Pensionsbezug

Laut EU-Verordnung für Volks- und Wohnungszählungen wären in dieser Gruppe Personen mit Pensions- sowie Kapitalertragsbezug zu zählen. Personen, die ausschließlich von Kapitalerträgen leben, sind jedoch in den Daten der Registerzählung nicht identifizierbar und werden somit der Kategorie „Sonstige Nicht-Erwerbspersonen“ zugeordnet. Zu den Pensionsbeziehern und -bezieherinnen wurden alle Nicht-Erwerbspersonen über 15 Jahren gezählt, die in den genannten Registern eine normale Alterspension beziehen oder Bezüge von vorzeitigen Pensionen aufgrund eigener Erwerbstätigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie Witwen- oder Witwerpensionen aufweisen. Personen mit Bezug von Waisenpension werden entsprechend der EU-Verordnung bzw. den CES-Recommendations nicht zu den Pensionsbeziehenden gezählt, sondern erhalten den Erwerbsstatus „Sonstige Nicht-Erwerbspersonen“.

Basis für die Erfassung der Personen mit Pensionsbezug sind die Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger, der Kammern der freien Berufe, der Krankenfürsorgeanstalten und der Dienstgeber des Bundes und der Länder. Dadurch lässt sich die Anzahl an Pensionsbeziehern und Pensionsbezieherinnen in Österreich zum großen Teil sehr gut abdecken. Dies zeigten auch die Ergebnisse der Probezählung 2006 in denen eine hohe Übereinstimmung auf Einzeldatenebene mit den Ergebnissen der ebenfalls 2006 durchgeführten Begleiterhebung zur Probezählung festgestellt wurde (*STATISTIK AUSTRIA 2009a*). Nicht erfasst sind allerdings Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die ausschließlich Pensionsbezüge aus dem Ausland erhalten. Diese werden der Kategorie „Sonstige Nicht-Erwerbspersonen“ zugeordnet.

In der Frage zum Lebensunterhalt der **Volkszählung 2001** wurde nach dem Bezug einer Pension aus eigener Erwerbstätigkeit sowie einer Witwen- oder Witwerpension gefragt.

Der Bezug von Kapitalerträgen wurde ebenfalls nicht erfasst.

**Vergleichbarkeit:** *mit Beziehern und Bezieherinnen einer Eigenpension sowie Witwen- und Witwerpension im Merkmal Lebensunterhalt I der Volkszählung 2001 weitgehend gegeben.*

### Schüler/-innen und Studierende (ab 15 Jahren)

Die Ausprägung Schüler/-innen bzw. Studierende wurde ausschließlich mit Personen im Alter von 15 und mehr Jahren befüllt, die entsprechend der Rangfolge der Ausprägungen des Erwerbsstatus in keinem der Register eine Erwerbstätigkeit oder Meldung der Arbeitslosigkeit aufweisen, keine Eigen- oder Witwen- bzw. Witwerpension beziehen und derzeit eine Ausbildung absolvieren. Damit handelt es sich hier nur um eine Teilmenge der Personen mit laufender Ausbildung.

Im Merkmal Lebensunterhalt I der **Volkszählung 2001** gibt es ebenfalls eine Ausprägung für Schüler/-innen und Studierende ab 15 Jahren. Auch hier wurde einer Erwerbstätigkeit der Vorrang gegeben.

**Vergleichbarkeit:** *mit der entsprechenden Ausprägung im Merkmal Lebensunterhalt I der Volkszählung 2001 vollständig gegeben (siehe dazu auch Abschnitt: „Laufende Ausbildung“).*

### Sonstige Nicht-Erwerbspersonen

In diese Gruppe fallen alle Personen über 15 Jahren, die bei einer anderen Person mitversichert sind, und/oder Sozialhilfe beziehen, ausschließlich von Kapitaleinkünften leben oder aus anderen Gründen nicht am Erwerbsleben teilnehmen oder teilgenommen haben und sich nicht in schulischer Ausbildung befinden. Erfasst sind hier jedoch auch Personen, die aus den oben bereits genannten Gründen keiner anderen Kategorie des Erwerbsstatus zugeordnet werden können. Dies sind etwa Erwerbstätige, die in den Daten der Registerzählung nicht als solche erkennbar sind, Arbeitslose, die nicht beim AMS registriert sind, Personen mit Pensionsbezug aus dem Ausland etc.

In der **Volkszählung 2001** war es im Merkmal Lebensunterhalt I möglich, die Gruppe der „Sonstigen Nicht-Erwerbspersonen“ weiter zu untergliedern in die Kategorien: „anderer Lebensunterhalt“, „Hausfrau, -mann“, „erhaltene Person 15 und mehr Jahre ohne Schulbesuch“ sowie „unbekannt“. Dies ist in der Registerzählung 2011 nicht mehr möglich, nach EU-Verordnung jedoch auch nicht gefordert.

**Vergleichbarkeit:** *weitgehend gegeben.*

### Vollzeit und Teilzeit - alt und neu

Zur genaueren Beschreibung der Erwerbstätigkeit wird für den Census das Merkmal Vollzeit/Teilzeit erstellt. In der Registerzählung 2011 stammen die entsprechenden Informationen aus den Steuerdaten. Auf dem Lohnzettel muss am Ende jedes Jahres oder am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses angegeben werden, ob ein Erwerbstätiger oder eine Erwerbstätige in Vollzeit oder Teilzeit arbeitet. Diese Angabe basiert

auf der subjektiven Einschätzung des Dienstgebers. Eine genaue Definition der Ausprägungen nach der Anzahl der gearbeiteten Stunden existiert jedoch nicht. Außerdem kommt es durch die Unterschiede des Stichtags zwischen Registerzählung und Lohnzettel zu Unschärfen. Das Merkmal Vollzeit/Teilzeit liegt für alle unselbständig Erwerbstätigen vor. Bei selbständig Erwerbstätigen ist das zeitliche Ausmaß der Erwerbstätigkeit jedoch gänzlich unbekannt. Die Untergliederung von Erwerbstätigen nach dem zeitlichen Ausmaß in Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätige ist kein laut EU-Verordnung gefordertes Merkmal, sondern wird aufgrund der nationalen Vorgabe im Registerzahlungsgesetz erstellt.

In der **Volkszählung 2001** wurden die Ausprägungen „voll berufstätig“, „in Teilzeit berufstätig“ und „geringfügig berufstätig“ direkt am Erhebungsblatt mit einer genauen Definition nach Anzahl geleisteter Stunden versehen: Voll berufstätig wurde als regelmäßige Arbeit im Umfang von 32 und mehr Wochenstunden definiert, als Teilzeitarbeit wurde Berufstätigkeit im Ausmaß von 12 bis 31 Wochenstunden betrachtet. Als geringfügige Berufstätigkeit wurde Arbeit im Ausmaß von 1 bis 11 Wochenstunden definiert.

**Vergleichbarkeit:** *eingeschränkt gegeben.*

### Geringfügigkeit - alt und neu

Das Merkmal Geringfügigkeit richtet sich in der Registerzählung nach der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze des jeweiligen Jahres und wird ausschließlich aus der Datenquelle Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gewonnen. Das Merkmal „geringfügig“ wird damit ausschließlich aufgrund der Höhe des Gehalts bestimmt und nicht etwa nach der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden.

Während in der Registerzählung 2011 das zeitliche Ausmaß der Arbeit als subjektive Einschätzung durch den Dienstgeber ohne genaue Stundendefinition erfasst ist, handelte es sich bei der **Volkszählung 2001** um eine subjektive Einschätzung durch die erwerbstätige Person selbst, anhand einer exakten Stundendefinition (1 bis 11 Wochenstunden). In der Registerzählung 2011 entfällt die Kategorie der geringfügigen Erwerbstätigkeit bezogen auf das zeitliche Ausmaß der Arbeit. Diese wird in den Lohnzetteldaten nicht erhoben. Jedoch gibt es in der Registerzählung 2011 ein zusätzliches Merkmal „Geringfügigkeit“, das auf die Höhe des Einkommens im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze bezogen ist.

**Vergleichbarkeit:** *nicht gegeben.*

### Stellung im Beruf

Nach den CES-Recommendations ist die Stellung im Beruf (status in employment) als Typ des expliziten oder impliziten Arbeitsvertrags einer Person mit anderen Personen oder Organisationen definiert. Dabei sollen gemäß EU-Verordnung Arbeitnehmer/-innen, Arbeitgeber/-innen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige unterschieden wer-

den. Als Hauptkriterium für die Zuordnung gilt die Art des wirtschaftlichen Risikos; dazu zählen etwa die Stärke der Bindung einer Person an den Arbeitsplatz und das Autoritätsverhältnis gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber Arbeitskollegen und -kolleginnen. Das Merkmal Stellung im Beruf soll nach den CES-Recommendations für alle Erwerbspersonen ausgewiesen werden.

Die Stellung im Beruf kann Großteils direkt aus den für die Registerzählung 2011 verwendeten Registern (HV, Kammern der freien Berufe, Krankenfürsorgeanstalten, Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder, Lohnzettel) generiert werden. Darüber hinaus ermöglichen diese eine wesentlich feinere Untergliederung als in der EU-Verordnung gefordert. So ist etwa eine Differenzierung zwischen Beamten und Beamtinnen, Vertragsbediensteten, Arbeiter/-innen sowie Angestellten möglich. Für Lehrlinge liegt die Information vor, ob sie in einem Angestellten- oder einem Arbeiterberuf ausgebildet werden. Bei Selbständigen kann auf Basis der verfügbaren Daten allerdings nicht direkt zwischen solchen mit und ohne Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterschieden werden, jedoch ermöglicht die Zuordnung von Selbständigen zu Unternehmen und die Prüfung, ob in diesen unselbständig Erwerbstätige beschäftigt sind, eine Ableitung. Das heißt, wenn mindestens eine unselbständig erwerbstätige Person in diesem Unternehmen beschäftigt ist, so gilt der bzw. die Selbständige als „Arbeitgeber“. Innerhalb der Gruppe der Selbständigen liegen außerdem Angaben darüber vor, ob es sich um gewerbliche, freiberufliche oder um Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft handelt. Zusätzlich werden „Neue Selbständige“ und „Freie Dienstnehmer/-innen“ ausgewiesen. Grundwehr- und Zivildienstler sowie Personen im Ausbildungsdienst sind ebenfalls getrennt in den Daten zu finden.

Mithelfende Familienangehörige sind in den Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger nur dann registriert, wenn sie im Rahmen familiärer Mittätigkeit hauptberuflich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und damit der Pflichtversicherung unterliegen. Um die Gesamtmasse der mithelfenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft besser abzudecken, erfolgt ergänzend eine Ableitung dieser Merkmalsausprägung aufgrund komplexer Regelungen aus verschiedensten zur Verfügung stehenden Quellen.

Das Merkmal Stellung im Beruf steht sowohl für aktiv Erwerbstätige, als auch für temporär abwesende Erwerbstätige sowie Arbeitslose, die zuvor schon einmal gearbeitet haben, zur Verfügung und bezieht sich im Falle einer temporären Abwesenheit sowie Arbeitslosigkeit auf die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit.

In der **Volkszählung 2001** wurde die Stellung im Beruf auf dem Personenblatt in einer Frage mit neun Ausprägungen erhoben. Im Vergleich zur Registerzählung 2011 liegen dabei manche Ausprägungen detaillierter, andere weniger de-

tailliert vor. In der Volkszählung 2001 wurde etwa zwischen Facharbeiter/-innen, angelernten Arbeiter/-innen und Hilfsarbeiter/-innen unterschieden, was in der Registerzählung 2011 nicht mehr möglich ist. Auf der anderen Seite waren 2001 Angestellte und Vertragsbedienstete zu einer Kategorie zusammengefasst, 2011 können sie getrennt ausgewiesen werden. Die Ausprägungen Beamte, Lehrlinge im Arbeiterberuf und Lehrlinge im Angestelltenberuf sind 2001 und 2011 direkt vergleichbar. Bei Selbständigen war es auch 2001 schon möglich, zwischen Arbeitgebern und Selbständigen ohne Mitarbeiter/-innen und mithelfenden Familienangehörigen zu unterscheiden, jedoch nicht nach gewerblich, freiberuflich und „Neuen Selbständigen“. Darüber hinaus hat sich seit der letzten Volkszählung die rechtliche Situation von Werkvertragsnehmern und Werkvertragsnehmerinnen geändert. Dementsprechend sind Personen, die in der Volkszählung 2001 als „Werkvertragsnehmer“ bezeichnet wurden, in der Registerzählung auf die Kategorien „Freie Dienstnehmer“ (mit dienstnehmerähnlichem Werkvertrag) bzw. „Neue Selbständige“ aufgeteilt.

Bei Arbeitslosen und Personen in Elternkarenz wurde die Stellung im Beruf auch 2001 schon auf die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit bezogen. Zusätzlich erhielten in der Volkszählung 2001 - im Unterschied zur Registerzählung 2011 - auch Nicht-Erwerbspersonen eine Stellung im Beruf, die ihnen vom Erhalter bzw. der Erhalterin übertragen wurde.

**Vergleichbarkeit:** *bei entsprechender Zusammenfassung der Ausprägungen und Einschränkung der Volkszählungsdaten auf Erwerbspersonen weitgehend gegeben.*

## Beruf

Der ausgeübte Beruf nach ISCO-Klassifikation kann in der Registerzählung 2011 nur für einzelne spezifische Gruppen direkt aus den vorliegenden Registerdaten gewonnen werden. Dies betrifft etwa selbständig Erwerbstätige, für die der Beruf aus den Daten der Sozialversicherung und der Steuerbehörden gewonnen werden kann. Der Beruf von unselbständig Erwerbstätigen im öffentlichen Dienst findet sich in den Daten der Dienstgeber des Bundes und der Länder, aber auch aus den Qualifikationen des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger lassen sich einige Berufe direkt ableiten. Für arbeitslose Personen steht die Angabe des Berufes aus den AMS-Daten zur Verfügung. Darüber hinaus kommt eine Reihe weiterer Datenquellen, wie Steuerdaten sowie Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Kammern der freien Berufe etc., zur Verwendung. Falls keine direkte Ableitung möglich ist, werden komplexe Regelungen auf alle verfügbaren Informationen aus den verschiedensten zur Verfügung stehenden Quellen angewendet. Zuletzt werden die Daten durch Imputation vervollständigt. Verfügbar ist der Beruf sowohl für aktiv Erwerbstätige, als auch für temporär Abwesende und Arbeitslose. Aufgrund der zum Teil notwendigen komplexen indirekten Ableitungen des Merkmals aus verschiedensten Datenquellen ist die

Qualität des Merkmals eingeschränkt. Dieses Merkmal wird aufgrund der Qualitätseinschränkungen nur auf Bundeslandebene zur Verfügung gestellt.

In der **Volkszählung 2001** wurde der genaue Beruf erfragt und nach ISCO-88(COM) codiert. Zusätzlich wurden die genannten Berufe auch nach der österreichischen Berufssystematik (ÖBS) klassifiziert. Bei Arbeitslosen und Personen in Elternkarenz wurde dieses Merkmal ebenfalls erfasst. In diesem Fall bezog es sich auf die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit.

**Vergleichbarkeit:** *nicht gegeben.*

## ÖNACE

Ein ebenfalls zentrales Merkmal des Census stellt der Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte nach ÖNACE-Klassifikation dar. Hierbei handelt es sich um die österreichische Variante des internationalen Klassifikationssystems der Wirtschaftszweige NACE. Entsprechende Informationen stehen sowohl für aktiv Erwerbstätige als auch für temporär abwesende sowie arbeitslose Personen zur Verfügung, sofern diese zuvor erwerbstätig waren. Bei Letzteren bezieht sich die ÖNACE auf die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit. Die ÖNACE wird mit Hilfe der Daten des Hauptverbands, des Unternehmensregisters und des Land- und Forstwirtschaftlichen Registers durch Zuordnung der Personen zu Arbeitsstätten gewonnen. Befindet sich die zugeordnete Arbeitsstätte im Ausland, kann keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen werden.

Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Arbeitsstätte wurde für die **Volkszählung 2001** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Version der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 1995 dargestellt. Die Information wurde für Erwerbstätige bereits für die VZ 2001 - bis auf wenige Ausnahmen, wie z.B. Erwerbstätige im Ausland - aus Registern übernommen, und zwar aus dem Unternehmensregister und aus dem Land- und Forstwirtschaftlichen Register. Arbeitslose und Personen in Elternkarenz wurden entsprechend der zuletzt ausgeübten Tätigkeit, die am Fragebogen anzugeben war, zugeordnet.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben. Für die Registerzählung 2011 kam zwar die neue Version der ÖNACE-Klassifikation von 2008 zum Einsatz. Die Daten der Volkszählung 2001 können jedoch mit kleinen Unschärfen auf die neue Klassifikation umgeschlüsselt werden.*

## Bildung

Als Bildungsmerkmale werden neben der höchsten abgeschlossenen Ausbildung auch Informationen über die laufende Ausbildung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind Angaben des Ausbildungsfeldes vorhanden, welches angibt, in welchem Bildungsbereich eine Ausbildung absolviert wurde bzw. wird (z.B. Erziehung, Gesundheits- und Sozialwesen).

### Höchste abgeschlossene Ausbildung

In der Registerzählung 2011 stammt das Merkmal Ausbildungsstufe der höchsten abgeschlossenen Ausbildung aus dem Bildungsstandregister (BSR), das wiederum Daten aus der Volkszählung 2001 sowie Datenmeldungen der Schulen, der Hochschulen, der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammern, des Bundesministeriums für Gesundheit und des AMS enthält. Für nach 2001 zugewanderte Personen ist die Information zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung im BSR vorhanden, wenn diese Person in der Zwischenzeit einen Abschluss in Österreich gemacht hat oder beim AMS vorstellig geworden ist. Für die restlichen zugewanderten Personen wird der Bildungsabschluss mittels logistischer Regression geschätzt. Das Merkmal wird in zwei Klassifizierungen angeboten, nach nationaler Klassifikation und nach internationaler ISCED-97-Klassifikation (International Standard Classification of Education) der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur).

**Volkszählung 2001:** Für dieses Merkmal wurden die Respondenten und Respondentinnen ab 15 Jahren zu allen bisher erworbenen Bildungsabschlüssen befragt.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Ausbildungsfeld der höchsten Ausbildung

Auch das Merkmal Ausbildungsfeld der höchsten abgeschlossenen Ausbildung stammt aus dem Bildungsstandregister. Dabei wird ebenfalls die internationale Klassifikation ISCED 1997 verwendet. Bei fehlenden Informationen wird keine Schätzung vorgenommen.

**Volkszählung 2001:** der Lehrberuf, die Fachrichtung bzw. die Studienrichtung wurden ebenfalls erfragt.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben. Eine Umschlüsselung der Volkszählung ist möglich.*

### Laufende Ausbildung

Die Angaben zum laufenden Schul- und Hochschulbesuch sind in der Registerzählung 2011 detaillierter als bei der Volkszählung 2001 abgebildet. Bei der Registerzählung werden die Daten der Schul- und Hochschulstatistik (Datenmeldungen der Bildungseinrichtungen laut Bildungsdokumentationsgesetz) verwendet. Die laufende Ausbildung wird einer von 15 Kategorien zugeordnet. In der Registerzählung 2011 gibt es Informationen über den Besuch einer Berufsschule, sowie die Kategorie „Schulbesuch unbekannt“, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Information zum derzeitigen Schulbesuch fallen (z.B. Hausunterricht).

In der **Volkszählung 2001** war der Schultyp auf dem Personenfragebogen in einer von elf Kategorien anzugeben. Der Berufsschulbesuch wurde nicht erfasst, er konnte aber aus dem Lebensunterhaltskonzept über die Ausprägung Lehre abgeleitet werden.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Ausbildungsfeld der laufenden Ausbildung: neues Merkmal 2011

Auch das Merkmal Ausbildungsfeld der laufenden Ausbildung stammt aus der Schul- und Hochschulstatistik wofür die internationale Klassifikation ISCED 1997 verwendet wird.

**Vergleichbarkeit:** *nicht gegeben, da es sich um ein neues Merkmal handelt.*

### Pendler und Pendlerinnen

Die Statistik der Pendler und Pendlerinnen gibt ein Bild über die Wege, die zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Ausbildungseinrichtung (Ausbildungen im formalen Bildungswesen) von Erwerbstätigen, Schülern, Schülerinnen sowie Studierenden zurückgelegt werden. Die Gruppe der Erwerbsspendler/-innen umfasst alle aktiv Erwerbstätigen. Temporär abwesende Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis, z.B. Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternkarenz, Bildungskarenz usw. gelten nicht als Pendler/-innen. Sie haben zwar einen Arbeitsplatz, an den sie nach Ablauf der Abwesenheit zurückkehren können, nehmen aber während dieser Zeit nicht am Berufspendelverkehr teil.

Die CES-Recommendations sehen vor, dass in den einzelnen Ländern zusätzlich zum Wohnort der Erwerbstätigen auch deren Arbeitsort (location of place of work) erfasst wird. Aus den Adressinformationen des Wohnortes und des Arbeitsortes lässt sich in weiterer Folge die Entfernung zwischen den beiden Orten nach der regionalen Gliederung Österreichs darstellen, z.B. ob Gemeindegrenzen auf dem Weg zur Arbeit überschritten werden. Folgende Merkmale wurden, sowohl für Erwerbstätige, als auch für Schüler/-innen und Studierende in der Registerzählung erzeugt:

### Pendeltyp

Unterschieden wird zusätzlich zwischen Erwerbsspendler/-innen und Schülerpendler/-innen sowie pendelnden Studierenden, die gemäß aktuellem Erwerbsstatus definiert sind. Bei den Erwerbsspendler/-innen werden, wie bereits eingangs erwähnt, temporär Abwesende, d.h. Personen in Elternkarenz und andere Personen, die derzeit nicht arbeiten, aber entsprechend der Definition von Erwerbstätigkeit zu den Erwerbstätigen gerechnet werden, ausgeschlossen.

In der **Volkszählung 2001** wurden diese Merkmale ebenfalls durch den Erwerbsstatus definiert.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Entfernungskategorie

Dieses Merkmal ordnet alle Erwerbstätigen sowie Schüler/-innen und Studierende einer von drei Gruppen zu:

- **Gemeindebinnenpendler/-innen** sind Erwerbstätige oder Schüler/-innen und Studierende, die innerhalb einer Gemeinde bzw. innerhalb oder zwischen Wiener Gemeindebezirken pendeln.
- Bei **Aus- und Einpendler/-innen** handelt es sich um Erwerbstätige oder Schüler/-innen und Studierende, die

zwischen Gemeinden, Politischen Bezirken und Bundesländern oder ins Ausland pendeln. Vom Standpunkt des Wohnortes aus betrachtet handelt es sich um Auspendler/-innen. Vom Standpunkt des Arbeitsortes aus betrachtet handelt es sich um Einpendler/-innen. Aus dem Ausland einpendelnde Personen werden nicht erhoben, da diese nicht über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen und somit auch nicht in der österreichischen Bevölkerung enthalten sind.

- **Nichtpendler/-innen** sind Erwerbstätige oder Schüler/-innen und Studierende, deren Wohn- und Arbeitsort bzw. Ausbildungseinrichtung im selben Gebäude liegen.

In der **Volkszählung 2001** wurden diese Merkmale ebenfalls aus den Angaben über Wohnort und Arbeitsort (bzw. Schul- und Studienort) abgeleitet.

**Vergleichbarkeit:** *vollständig gegeben.*

### Tages-, Nichttagespendler/-innen, Wegzeit, Verkehrsmittel: keine Informationen 2011

Mit welchem Verkehrsmittel Pendler und Pendlerinnen ihre Wege zurücklegen und wie oft sie pendeln - täglich oder nicht täglich - sowie die Wegzeit kann bei der Registerzählung 2011 nicht mehr dargestellt werden, da diese Informationen in keinem Verwaltungsregister enthalten sind. Diese Angaben wurden zuletzt mit der Volkszählung 2001 erfasst.

**Vergleichbarkeit:** *aufgrund fehlender Daten für 2011 nicht gegeben.*

### Literatur

Berka, C. / Humer, S. / Lenk, M. / Moser, M. / Rechta, H. / Scherer, E. (2010): "A quality framework for statistics based on administrative data sources using the example of the Austrian census 2011". Austrian Journal of Statistics, Volume 39, Number 4, 299-308.

Lenk, M. (2008): "Methods of Register-based Census in Austria", a „contributing paper“ to the „Seminar on Innovations in Official Statistics“, United Nations, New York, Friday, 20<sup>th</sup> February 2009“, STATISTIK AUSTRIA, Wien.

STATISTIK AUSTRIA (Hrsg.) (2005): „Standard-Dokumentation zur Volkszählung 2001“.

STATISTIK AUSTRIA (Hrsg.) (2009a): „Bericht über die Probezählung 2006. Ergebnisse und Evaluierung“. Internet: [http://www.statistik.at/web\\_de/static/bericht\\_ueber\\_die\\_probezaehlung\\_2006\\_036181.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/bericht_ueber_die_probezaehlung_2006_036181.pdf)

STATISTIK AUSTRIA (Hrsg.) (2009b): „Projekt „Mini“-Registerzählungen laut FAG 2008“. Nichtanerkennungsquote: [www.statistik.at/web\\_de/static/ermittlung\\_der\\_nichtanerkennungsquote\\_042285.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/ermittlung_der_nichtanerkennungsquote_042285.pdf)

STATISTIK AUSTRIA (Hrsg.) (2010): „Standard-Dokumentation, Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Abgestimmten Erwerbsstatistik“. Internet: [www.statistik.at/web\\_de/wcmsprod/groups/gd/documents/stdok/040231.pdf#pagemode=bookmarks](http://www.statistik.at/web_de/wcmsprod/groups/gd/documents/stdok/040231.pdf#pagemode=bookmarks).

STATISTIK AUSTRIA (Hrsg.) (2011a): „Methodeninventar zur Probezählung 2006, Mini-Registerzählung, Registerzählung 2011, Abgestimmten Erwerbsstatistik“. Internet: [www.statistik.at/web\\_de/static/methodeninventar\\_053276.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/methodeninventar_053276.pdf).

STATISTIK AUSTRIA (2013): „Schnellbericht - Registerbasierte Statistiken Nr. 10.8“.

UNECE (2006): CES Recommendations for the 2010 Round of Population and Housing Censuses, New York and Geneva.

### Gesetze und Verordnungen

33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (Registerzählungsgesetz); BGBl. I Nr. 33/2006.

125. Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Gouvernement-Gesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 125/2009.

103. Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008); BGBl. I Nr.103/2007.

163. Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000); BGBl. I Nr. 163/1999.

Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen.

Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen.

### Summary

This article offers an overview about the most important concepts and definitions of the attributes collected for the Register-Based Census on reference day 31<sup>st</sup> of October 2011. For all of those attributes and the results derived from them it is discussed if and how they are comparable with the last census in 2001. The article shows, that for the predominant part of them, the comparability is very good.